

Nutzungsbedingungen für Garagen und Parkplätze

Herzlich Willkommen am Flughafen Innsbruck. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen. Daher finden Sie hier ergänzend zur Hausordnung die wichtigsten Bestimmungen zur Nutzung der Garagen und Parkplätze der Tiroler Flughafenbetriebsges. m.b.H. (kurz TFG genannt). Die Druckversion der Nutzungsbedingungen für Garagen und Parkplätze, der Bestimmungen für Elektroladestationen, der Hausordnung und der Brandschutzordnung erhalten Sie auf Wunsch beim Passagier- und Serviceschalter bzw. sind auf der TFG-Homepage ersichtlich.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Benutzung der Parkhäuser bzw. Stellflächen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der TFG zulässig. Mit der Annahme des Parkscheines (Chip Coin oder Wertkarte), einer Dauerparkkarte, eines Mietwagenvertrages oder der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Nutzer alle Nutzungsbedingungen an und schließt eine vertragliche Vereinbarung mit der TFG. Bei Abschluss eines Mietwagenvertrages oder einer Dauerparkvereinbarung sind die Nutzungsbedingungen integrierender Bestandteil des Vertrages.
- Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.
- In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten alle Regelungen entsprechend mit Ausnahme der Bestimmung über die Entgelte/Tarife.
- Die TFG kann bei Missachtung der Nutzungsbedingungen gegen den Nutzer eine entsprechende Unterlassungsklage einreichen.
- Bei Ablehnung der Nutzungsbedingungen ist eine freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.
- Für das Aufladen von Elektro-/Hybridfahrzeugen an einer der 6 auf Park-Deck A zur Verfügung stehenden Ladestationen, gelten zusätzlich die neben der Einrichtung ausgehängten Nutzungsbestimmungen.

Vertragsgegenstand

- Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erwirbt der Kunde die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen.
- Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass Dritte nicht behindert werden, ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtungen gefährden, ist unzulässig. Bei Einstellen ohne polizeiliches Kennzeichen ist eine vorherige schriftliche Zustimmung der TFG erforderlich.
- Bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind strikt zu beachten. Reservierte, gekennzeichnete Stellplätze dürfen nur von Berechtigten genutzt werden, wobei die Berechtigung für die jeweilige Reservierung ersichtlich sein muss (z.B. Parkausweis für Personen mit eingeschränkter Mobilität).
- Ein Recht, ein Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit der TFG, wobei diese auch indirekt über einen rechtsgültigen Mietwagenvertrag zustande kommen kann.

- Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages. Die TFG übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

Ordnungsvorschriften

- Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Auf allen Verkehrswegen und -flächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die höchstzulässige Geschwindigkeit in den Parkhäusern und den Parkflächen im Freien ist mit 10 km/h begrenzt.
- Den Anweisungen des Personals der TFG und deren Erfüllungsgehilfen ist bei Nutzung der Stellplätze Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien sind zu beachten.
- Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
- Die TFG setzt zum Zwecke des Schutzes des Betriebsstandortes bzw. zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage (Echtzeitüberwachung) ein. Diese dient nicht der Bewachung der Fahrzeuge und begründet keine Haftung der TFG.
- Betriebe, die eine Beförderungstätigkeit nach §3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 i.d.F durchführen und die Parkhäuser und -flächen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit nutzen möchten, ist dies nur dann gestattet, wenn sie Inhaber einer im Rahmen des verfügbaren Kontingents vergebenen Berechtigung sind und diesbezüglich mit der TFG eine eigene Vereinbarung abgeschlossen haben.
- Sonstige Ordnungsvorschriften sind in der Hausordnung angeführt.

Entgelte, Tarife und Öffnungszeiten

Bei Abschluss einer separaten Vereinbarung (z.B. Wertkarte, Dauerparkvertrag oder Mietwagenvertrag) ersetzen oder ergänzen spezifische vertragliche Vereinbarungen die unten angeführten Punkte.

Für Nutzer der Parkeinrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die jeweils gültigen Tarife, sonstige Entgelte und die Betriebszeiten sind dem Aushang bei der Einfahrt und bei den Kassenautomaten zu entnehmen.
- Die Einfahrt, Ausfahrt und der Aufenthalt in den Parkeinrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten lt. Aushang möglich. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung ist zusätzlich in der Hausordnung geregelt.
- Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Parkscheines (Chip Coin) und Zahlung des Mietpreises gestattet, wobei zum Passieren der Ausfahrt eine angemessene Zeit (= Ausfahrtstoleranz) zur Verfügung steht. Bei Dauerparkern und Mietwagenfirmen erfolgt die Ausfahrt mittels spezifischer Berechtigung (z.B. Dauerparkkarte/Chip Coin).
- Eine Ausfahrt unmittelbar nach der Einfahrt ist kostenfrei (= Durchfahrtstoleranz).

Nutzungsbedingungen für Garagen und Parkplätze

Verlust oder Beschädigung der Ein-, Ausfahrtsberechtigung

- Die Ein- bzw. Ausfahrtsberechtigung ist sorgsam zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung trägt die Gefahr der Kunde und die TFG ist sofort in Kenntnis zu setzen. Die Ausstellung einer Ersatzberechtigung ist nur während der Betriebszeiten des Flughafens (05-23 Uhr) möglich.
- Bei Beschädigung ist die TFG berechtigt, den entstandenen Aufwand zusätzlich zum Parktarif zu verrechnen.
- Bei Verlust des Chip Coins/der Wertkarte ist ein Ersatztarif zzgl. Gebühr zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer nachgewiesen werden.
- Bei Verlust der Dauerparkkarte ist die TFG umgehend zu verständigen. Zum Ausstellen einer Ersatzkarte wird eine Gebühr verrechnet.

Zurückbehalterecht

Für Forderungen aus der Stellplatznutzung hat die TFG ein Zurückbehalterecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden sondern einem Dritten gehört. Die Ausübung des Zurückbehaltens kann durch Sicherheitsleistungen abgewendet werden.

Gültigkeitsdauer/Entfernung von Fahrzeugen

Die TFG kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug entfernen lassen und/oder eine Besitzstörungs-, Unterlassungsklage einreichen, wenn:

- die Höchstabstelldauer von 30 Tagen überschritten wurde und keine sonstige spezifische Vereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht;
- das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
- das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen unberechtigt abgestellt ist;
- das Fahrzeug auf nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen (z.B. Fahrstreifen, Fußgängerwegen, Zugängen zu Ein- und Ausgängen oder Notausgängen) abgestellt ist.

Bis zur Entfernung von Fahrzeugen stehen der TFG neben dem Kostenersatz auch die Entgelte gemäß dem gültigen Parktarif zu. Darüber hinausgehende Ansprüche aus z.B. dem Titel des Schadenersatzes bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Stellplatznutzers.

- Die TFG haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen nachweislich verursacht wurden oder begründet sind und wenn der Anspruch vor Verlassen der Parkeinrichtung unter

Vorzeigen des Parkscheins, der Dauerparkkarte oder des Stellplatzmietvertrages angezeigt wurde.

- Die TFG haftet nicht für Schäden, die durch andere Stellplatznutzer oder Dritte verursacht worden sind.
- Die TFG haftet nicht für gegen den Nutzer erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der TFG erbrachten oder zu erbringenden Leistungen entstehen.
- Die TFG haftet nicht für Diebstahl und/oder Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung durch andere Mieter oder Dritter an dem Fahrzeug oder seinem Inhalt entstanden sind.
- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern entstanden sind. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Er stellt die TFG frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der TFG erbrachten oder zu erbringenden Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

Verhalten im Brandfall

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder (Druckknopfmelder) zu betätigen oder die Feuerwehr (122) unter Angabe des Brandortes-, der Brandursache (Auto, Gebäude), der Anzahl der Verletzten und des eigenen Namens zu verständigen.

Sofern notwendig und möglich sind gefährdete Personen zu warnen und hilflose Personen bzw. Verletzte zu evakuieren.

Unter Beachtung der eigenen Sicherheit (Achtung Stromgefahr!), sind Löschversuche mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen. Andernfalls ist der Standort auf schnellstem Weg zu Fuß zu verlassen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden. Weitere Hinweise sind in der Brandschutzordnung der TFG (siehe Seite 3) ersichtlich.

Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innsbruck als vereinbart.

Gültig ab 03. Dezember 2015

[Dipl.-Ing. Marco Pernetta](#)
[Geschäftsführer](#)

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
Fürstenweg 180, A-6020 Innsbruck
info@innsbruck-airport.com
www.innsbruck-airport.com

Nutzungsbedingungen für Garagen und Parkplätze

Brandschutzordnung

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Druckknopfmelder betätigen

oder



Telefon

0512 22 5 25

DW 300

Einsatz-/Betriebsleitung

oder extern:

122

Feuerwehr Notruf

WER meldet
WAS brennt
WO brennt es
SIND Personen in Gefahr (Verletzte)

2. In Sicherheit bringen

auch bei Räumungsalarm
Durchsage über Ausrufanlage
oder Sirene der Brandmeldeanlage



Fluchtweg

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen



vorhandene Feuerlöscher verwenden